

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	52
vom:	2020-04-20
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Vereine, Körperschaften und Gemeinden

Einkommenssteuer Irpef - Zweckbestimmung 0,5% - Berichterstattung über die Verwendung der erhaltenen Mittel

Wie bekannt¹, müssen die Subjekte, welche die Möglichkeit der Zweckbestimmung der 5 Promille der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen wollen, in den hierzu vorgesehenen Listen eingetragen sein². Mit diesem Rundschreiben erläutern³ wir die Bestimmungen⁴ zur **Berichterstattung** durch die Empfänger der Mittel aus der Zweckbestimmung 5 Promille. Im Punkt 1.2.1 gehen wir auf die für **Gemeinden** vorgesehenen Bestimmungen ein.

1 Verpflichtungen für Empfänger der Zuwendungen

Die Bestimmungen beziehen sich auf die:

- **Veröffentlichung der Liste** der Empfänger der Zuwendungen und Höhe der ausbezahlten Beträge
- Anweisungen zur Erstellung und Veröffentlichung der **Abschlussrechnung** und Begleitbericht über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel;
- eventuelle **Eintreibung** der Geldmittel wenn diese außerhalb der institutionellen Tätigkeit verwendet werden

1.1 Veröffentlichung der Begünstigten

Die zuständige öffentliche Verwaltung, welche die Begünstigung der 5-Promille ausbezahlt hat (z.B. Innenministerium, Arbeitsministerium, Gesundheitsministerium usw.) muss, innerhalb von **3 Monaten** nach Auszahlung, die Liste der Begünstigten und die Höhe des ausbezahlten Betrag, sowie das Auszahlungsdatum, in einer hierfür vorgesehenen Sektion der eigenen Webseite veröffentlichen.⁵

1.2 Berichterstattung über die Verwendung der erhaltenen Mittel

Die Empfänger der Geldmittel müssen innerhalb **eines Jahres** ab deren Erhalt in klarer und transparenter Weise eine Abschlussrechnung samt Begleitbericht mit den Erläuterungen über die **Verwendung der erhaltenen Geldmittel** erstellen.⁶ Dazu ist ein von der **jeweiligen zu-**

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 39/2016, 24/2017, 40/2018 und 39/2019

2 Ministerialdekret DPCM 23.04.2010

3 Vgl. auch unser Rundschreiben Nr. 36 vom 24.03.2017

4 Ministerialdekret DPCM 7.7.2016

5 Art. 11-bis Ministerialdekrete DPCM 23.04.2010

6 Art. 12, Abs. 1 Ministerialdekrete DPCM 23.04.2010

ständigen öffentlichen Verwaltung⁷ zur Verfügung gestellten Vordruck zu verwenden.

Die Abschlussrechnung muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Angaben zur begünstigten Körperschaft (Name, Steuernummer, usw.)
- Geschäftsjahr, auf das sich die Geldmittel beziehen, Datum des Erhalts und Betrag;
- Angaben zu den getätigten Ausgaben für die Verwaltung der Körperschaft aufgeteilt nach Art: zB:
 - Personalkosten,
 - Ankauf von Güter und Dienstleistungen
 - usw.
 mit Angabe der Bestimmung der Ausgaben für institutionelle Zwecke und Zielsetzungen der Körperschaft;
- Angabe zu den anderen Aufwendungen, welche für institutionelle Zwecke und Zielsetzungen der Körperschaft ausgegeben wurden;
- Angabe zu den eventuell getätigten Rückstellungen für mehrjährige Projekte; bei solchen Rückstellungen besteht die Pflicht, nach deren Verwendung Bericht zu erstatten.

Beträgt die ausbezahlte Begünstigung weniger als 20.000 Euro, muss die Abschlussrechnung und der Begleitbericht innerhalb eines Jahres erstellen werden. Diese Dokumente müssen für 10 Jahre aufbewahrt, **nicht** aber der zuständigen öffentlichen Körperschaft **übermittelt** werden, außer diese fordert sie an.

Die öffentliche Verwaltung welche die Begünstigung der 5-Promille **ausbezahlt** hat, muss die erhaltenen Abschlussrechnungen und diesbezüglichen Begleitberichte, innerhalb **eines Monats** nach dem Erhalt derselben, auf einer eigens hierfür vorgesehenen Sektion ihrer Webseite veröffentlichen⁸.

Das Ministerium für Arbeit und Gesellschaftspolitik hat ein **Vordruck** für die Abschlussrechnung bereitgestellt. Dieser kann von der Web-Seite⁹ heruntergeladen werden.

Körperschaften bzw. Vereine des Volontariats welche von diesem Ministerium Zuwendungen der 5-Promille erhalten haben müssen:

- den Vordruck „digital“ ausfüllen,
- vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen lassen
- mit dem Begleitbericht und einer Kopie der Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters dem Ministerium, mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder über die zertifizierte Email¹⁰, übermitteln¹¹.

1.2.1 Berichterstattung über die erhaltenen Geldmittel durch Gemeinden

Mit Dekret¹² hat das Innenministerium festgelegt, dass Gebietskörperschaften die aus der Begünstigung der 5-Promille erhaltenen Geldmittel **innerhalb eines Jahres** ab Erhalt derselben verwenden müssen. Als „Erhalts-Datum“ der Geldmittel gilt der **Beginn des zweiten Monats** nach Zuweisung der Summen durch das Innenministerium. Dies um eine eindeutige und für alle einheitliche Frist für die Verwendung der Mittel und der Berichterstattung sicher zu stellen.

Das Innenministerium veröffentlicht die an die Gemeinden ausbezahlten Geldmittel auf dessen Webseite¹³.

⁷ Jene, welche die Auszahlung der Beträge vorgenommen hat (z.B. das Arbeitsministerium, das Gesundheitsministerium, das Innenministerium usw.)

⁸ Art. 12-bis Ministerialdekret DPCM 23.04.2010

⁹ <http://www.lavoro.gov.it/strumenti-e-servizi/Modulistica/Pagine/Modulistica.aspx> – Sektion: „5 per mille, richiesta di reiscrizione“

¹⁰ rendicontazione5xmille@pec.lavoro.gov.it

¹¹ Sehen Sie hierzu die Anweisungen in den Fußnoten des Vordruckes der Abschlussrechnung

¹² Art. 4 des Dekrets vom 16.02.2018 des Innenministeriums - Abteilung für Angelegenheiten und Territorium - Zentrale Direktion für lokale Finanzen (Ministero dell'Interno - Dipartimento Affari e territoriali – Direzione Centrale della Finanza)

¹³ letzte Veröffentlichung der im Jahr 2019 ausbezahlten Mittel siehe <https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/irpef-5-per-mille-assegnazioni-disposte-nellanno-2019>

1.2.1.1 Gemeinden die Geldmittel von 20.000 Euro und mehr erhalten haben

Die letzten verfügbaren Anweisungen zur Berichterstattung über die Verwendung der den Gemeinden zugewiesenen Beträge der 5 Promille-Zuwendungen wurden vom Innenministerium durch ein Rundschreiben¹⁴ erlassen. Die Gemeinden die diese Beiträge in Höhe von **20.000,00 Euro oder mehr erhalten haben** müssen hierfür die Vorlage ausschließlich elektronisch ausfüllen und vom verantwortlichen Leiter der Finanzen der Gemeinde, vom Leiter der Sozialdienste und vom Wirtschafts- und Finanz-Revisionsorgans digital unterzeichnen lassen. Diese Vorlage muss, bei sonstiger Nichtigkeit, ausschließlich elektronisch¹⁵ über das Zertifizierungssystem der lokalen Behörden¹⁶ innerhalb dem 30. Tag nach Verwendungsperiode übermittelt werden.

1.2.1.2 Gemeinden die Geldmittel von weniger als 20.000 Euro erhalten haben

Beträgt die an die Gemeinde ausbezahlte Begünstigung für 5 Promille-Zuwendungen **weniger als 20.000 Euro**, erfolgt die Berichterstattung der Verwendung dieser Geldmittel, wie bisher, durch Ausfüllen einer Vorlage in Papierform¹⁷. Diese ist, für mögliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden, aufzubewahren.

Es empfiehlt sich die Hinweise des Ministeriums abzurufen, bevor man die Abschlussrechnung und den Begleitbericht aufstellt.

1.3 Eintreibung der nicht zustehenden Begünstigungen

Die Begünstigung steht nicht zu, wenn die Körperschaft¹⁸, der die Geldmittel ausbezahlt worden sind:

- falsche bzw. trügerische Aussagen gemacht hat oder unwahre Bestätigungen erlassen hat
- die erhaltenen Geldmittel für nicht institutionelle Tätigkeiten verwendet hat
- keine Abschlussrechnung für die erhaltenen Geldmittel erstellt hat
- eine Begünstigung von 20.000 Euro oder mehr erhalten hat und nicht die vorgesehene Abschlussrechnung und den Begleitbericht an die zuständige öffentliche Verwaltung übermittelt hat
- eine Begünstigung von weniger als 20.000 Euro erhalten hat und bei einer Kontrolle der Dokumente durch die zuständigen Ämter, diesen nicht die Abschlussrechnung und den Begleitbericht bzw. andere angefragte Dokumente, welche die ausgezahlten Beträge betreffen, liefert
- nicht über die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verfügt um Anrecht auf die Begünstigung zu haben und dies im Zuge einer Kontrolle festgestellt worden ist
- nach Auszahlung der Begünstigung, nicht mehr die begünstigte institutionelle Tätigkeit ausübt oder diese eingestellt hat.

Die zuständige öffentliche Verwaltung kann, bei einer Beanstandung der hier oben angeführten Sachverhalte, nach einem Streitgespräch mit der betroffenen Körperschaft, die ausbezahlten Geldmittel wieder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangen. Beim Vorliegen falscher bzw. betrügerischer Aussagen der Körperschaft leitet die öffentliche Verwaltung die Akten auch an die zuständigen Gerichtsbehörden weiter. Die Eintreibung der ausbezahlten Beträge erfolgt dann zuzüglich Zinsen, berechnet zum gesetzlichen Zinsfuß und der ISTAT - Aufwertung, innerhalb 60 Tagen ab Zustellung des Rückerstattungsantrages.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

14 Rundschreiben vom 30.5.2019 des Innenministeriums - Abteilung für Angelegenheiten und Territorium - das unter folgendem Link herunter geladen werden kann: <https://dait.interno.gov.it/documenti/circ-012-finloc-30-05-2019.pdf>

15 Man siehe die Anweisungen laut Rundschreiben Nr. 4 vom 14.3.2017 des Innenministeriums, das unter folgendem link heruntergeladen werden kann: https://dait.interno.gov.it/documenti/circ-010-finloc-12-03-2018_0.pdf

16 dait.interno.gov.it/finanza-locale (Sektion: AREA CERTIFICATI TBL, altri certificati)

17 Diese Vorlage für Gemeinden wurde ursprünglich mit Rundschreiben Nr. 4 vom 14.03.2017 vorgesehen; die letzte Version ist zur Zeit jene die dem Rundschreiben vom 30.5.2019 beigelegt wurde (siehe Fußnote 14)

18 Art. 13 des Ministerialdekretes DPCM 23.04.2010 nach Abänderung durch das Ministerialdekretes DPCM 7.7.2016

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel